Wissenschaftliche Dienste



Deutscher Bundestag

Kurzinformation

Einzelfragen zur Mindestwohnungsgröße von Neubauwohnungen

Die Wissenschaftlichen Dienste wurden um eine Darstellung der rechtlichen Regelungen zur Mindestwohnungsgröße bei Neubauwohnungen gebeten.

Die Bundesländer können im Rahmen ihrer Kompetenzen für das Wohnungsaufsichtsrecht gesetzlich bestimmen, welche Anforderungen Wohnungen erfüllen müssen, um erträgliche Wohnverhältnisse zu schaffen. In sieben Bundesländern gelten derzeit spezifische Wohnungsaufsichtsgesetze, die unter anderem für die Überlassung oder Benutzung von Wohnraum eine konkrete Mindestwohnfläche pro Person festlegen und entsprechende behördliche Befugnisse im Falle der Missachtung dieser Vorgaben vorsehen. Gesonderte Regelungen zur Mindestwohnungsgröße von Neubauwohnungen sind darin nicht enthalten. Ungeachtet der wohnungsaufsichtsgesetzlichen Normierungen stehen den zuständigen Behörden aller Bundesländer die allgemeinen öffentlichrechtlichen Befugnisse aus dem Zweckentfremdungs-, Bauordnungs-, Gesundheits- und allgemeinen Sicherheitsrecht zur Verfügung, um gegen Missstände von Überbelegung vorzugehen.

In Bremen, Nordrhein-Westfalen, Saarland und Sachsen-Anhalt enthalten die jeweiligen Wohnungsaufsichtsgesetze Regelungen, nach denen das Gesetz keine **Anwendung** für den vom Verfügungsberechtigten **eigengenutzten Wohnraum** findet. In Berlin, Hamburg und Hessen existieren keine entsprechenden expliziten gesetzlichen Differenzierungen zwischen Eigennutzung und Überlassung von Wohnraum (Vermietung).

In den Bundesländern Berlin, Bremen, Saarland und Sachsen-Anhalt gilt, dass Wohnungen nur überlassen oder benutzt werden dürfen, wenn eine **Mindestwohnfläche** von 9 m² pro erwachsene Person bzw. 6 m² pro Kind bis zu sechs Jahren vorhanden ist. In Hamburg, Hessen und Nordrhein-Westfalen muss bei der Überlassung oder Benutzung einer Wohnung eine Mindestgröße von 10 m² pro Person gegeben sein; eine Unterscheidung zwischen Erwachsenen und Kindern findet nicht statt.

Darüber hinaus darf in Hamburg die **Zahl der Bewohner** die **Zahl der Wohnräume** über 6 m² Wohnfläche - ohne Küche und Bad - bei Wohnungen bis einschließlich zwei Wohnräumen um nicht mehr als eine, bei Wohnungen mit drei oder vier Wohnräumen um nicht mehr als zwei überschreiten. Je Wohnung darf dabei ein Wohnraum über 20 m² als zwei Wohnräume gezählt werden.

WD 7 - 3000 - 118/21 (11. Januar 2022)

© 2022 Deutscher Bundestag

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

Für die Überlassung oder Benutzung **einzelner Wohnräume** gibt es in drei Bundesländern gesonderte Regelungen. In Berlin muss für jede Person eine Wohnfläche von mindestens 8 m², für jedes Kind bis zu sechs Jahren eine Wohnfläche von mindestens 4 m² vorhanden sein, sofern Nebenräume zur Mitbenutzung zur Verfügung stehen. Stehen Nebenräume nicht oder offensichtlich nicht ausreichend zur Verfügung, bleibt es bei der oben bereits erwähnten Mindestwohnfläche von 9 m² Wohnfläche pro Person bzw. 6 m² pro Kind bis zu sechs Jahren. In Hamburg und Nordrhein-Westfalen reicht im Falle der Überlassung oder Benutzung einzelner Wohnräume eine Mindestwohnfläche von 8 m² pro Person aus, wenn Nebenräume zur Mitbenutzung vorhanden sind. Ohne solche Nebenräume muss für jede Person eine Mindestwohnfläche von 10m² gegeben sein.

Quellen:

- Bremisches Wohnungsaufsichtsgesetz (BremWAG) vom 24. März 2015, in Kraft getreten am 26. März 2015 (Brem.GBl. 2015, S. 106), abrufbar unter: https://www.transparenz.bremen.de/metainformationen/bremisches-wohnungsaufsichtsgesetz-bremwag-vom-24-maerz-2015-72241?asl=bremen203 tpgesetz.c.55340.de&template=20 gp ifg meta detail d (letzter Abruf dieser und aller weiteren Internetquellen am 11. Januar 2022).
- Gesetz Nr. 2004 zum Saarländischen Wohnungsaufsichtsgesetz vom 26. August 2020, in Kraft getreten am 20. November 2020 (Amtsblatt I 2020, S. 1122), abrufbar unter: https://recht.saarland.de/bssl/document/jlr-WoAufGSLpELS.
- Gesetz über den Schutz und die Erhaltung von Wohnraum (Hamburgisches Wohnraumschutzgesetz Hmb-WoSchG) vom 8. März 1982 (HmbGVBl. 1982, S. 47), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Oktober 2018 (HmbGVBl. S. 349), abrufbar unter: https://www.landesrecht-hamburg.de/bsha/document/jlr-WoPflGHArahmen.
- Gesetz zur Beseitigung von Wohnraummissständen im Land Sachsen-Anhalt (Wohnraumaufsichtsgesetz Sachsen-Anhalt WoAufG LSA) vom 20. November 2018, in Kraft getreten am 29. November 2018 (GVBl. LSA 2018, S. 398), abrufbar unter: https://www.landesrecht.sachsen-anhalt.de/bsst/document/jlr-WoAufGSTpELS.
- Gesetz zur Beseitigung von Wohnungsmissständen in Berlin (Wohnungsaufsichtsgesetz WoAufG Bln) in der Fassung vom 3. April 1990 (GVBl. S. 1081), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. April 2020 (GVBl. S. 249), abrufbar unter: https://gesetze.berlin.de/bsbe/document/jlr-WoAufGBErahmen.
- Hessisches Wohnungsaufsichtsgesetz (HWoAufG) vom 4. September 1974 (GVBl. I 1974, S. 395), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2017 (GVBl. S. 146), abrufbar unter: http://www.rv.hessenrecht.hessen.de/lexsoft/default/hessenrecht_rv.html?pid=Dokumentanzeige&showdoccase=1 http://www.rv.hessenrecht.hessen.de/lexsoft/default/hessenrecht_rv.html?pid=Dokumentanzeige&showdoccase=1 http://www.rv.hessenrecht.hessen.de/lexsoft/default/hessenrecht_rv.html?pid=Dokumentanzeige&showdoccase=1 http://www.rv.hessenrecht.hessen.de/lexsoft/default/hessenrecht_rv.html?pid=Dokumentanzeige&showdoccase=1 http://www.rv.hessenrecht.hessen.de/lexsoft/default/hessenrecht_rv.html?pid=Dokumentanzeige&showdoccase=1 http://www.rv.hessenrecht.hessen.de/lexsoft/default/hessenrecht_rv.html?pid=Dokumentanzeige&showdoccase=1 <a href="http://www.rv.hessenrecht.hess
- Gesetz zur Stärkung des Wohnungswesens in Nordrhein-Westfalen (Wohnraumstärkungsgesetz WohnStG) vom
 23. Juni 2021, in Kraft getreten am 1. Juli 2021 (GV. NRW. S. 761), abrufbar unter:
 https://recht.nrw.de/lmi/owa/br vbl detail text?anw nr=6&vd id=19578&vd back=N765&sg=0&menu=1.
- Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages, Mindestwohnfläche pro Person in Mietwohnungen, Sachstand vom 4. August 2017, WD 7 3000 102/17, abrufbar unter:
 https://www.bundestag.de/resource/blob/526488/a00597c5cfec573345433ca31afddece/wd-7-102-17-pdf-data.pdf.
- Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages, Öffentlich-rechtliche Befugnisse bei Wohnungsmissständen, Rechtslage in Baden-Württemberg, Dokumentation vom 24. Oktober 2017, WD 7 3000 139/17, abrufbar unter: https://www.bundestag.de/resource/blob/533250/c3a82c49aaa9dabdfd852c7afc513a61/wd-7-139-17-pdf-data.pdf.

* * *